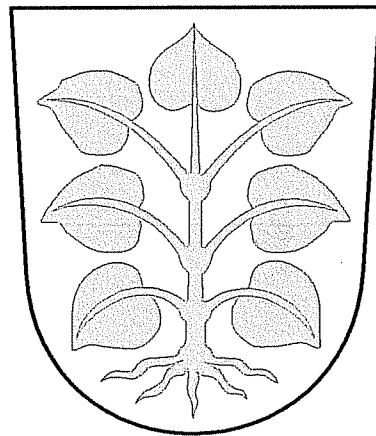


# Einwohnergemeinde Laupen



## Reglement Kabelnetz

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006

Druck: 30.01.2007 10:34



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Zweck des Reglements .....	3
Art. 2. Zweck des Kabelnetzes .....	3
Art. 3. Verantwortlichkeiten .....	3
Art. 4. Recht auf Anschluss .....	3
Art. 5. Finanzielle Verantwortlichkeiten .....	3
Art. 6. Durchleitungsrecht .....	4
Art. 7. Private Anlagen .....	4
Art. 8. Installationsvorschriften .....	4
Art. 9. Plombieren von Anschlüssen .....	4
Art. 10. Grundsatz Gebühren-Bemessung .....	5
Art. 11. Zutrittsrecht .....	5
Art. 12. Haftungsausschluss .....	5
Art. 13. Widerhandlungen .....	5
Art. 14. Inkrafttreten .....	5



**Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:**

- das Organisationsreglement vom 25.11.2002, in Kraft seit 01. Mai 2006
- die Vorgaben des Verbandes für Kommunikationsnetze (Swisscable), sowie der RegaSense

**nachfolgendes Reglement über das Kabelnetz.**

**Art. 1.**

Zweck des Reglements

Das Reglement regelt die Verantwortlichkeiten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kabelnetz-Anlage.

**Art. 2.**

Zweck des Kabelnetzes

Das Kabelnetz bezweckt

- die bedarfsgerechte und qualitativ einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie mit digitalen Breitband-Kommunikationsdiensten
- den Schutz des Ortsbildes.

**Art. 3.**

Verantwortlichkeiten

1 Bau, Betrieb, Erweiterung und Unterhalt dieser Anlage sind ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde Laupen. Diese übernimmt die Rolle des Kabelnetz-Betreibers.

2 Sie ist berechtigt, diese Aufgaben an Dritte zu vergeben.

**Art. 4.**

Recht auf Anschluss

1 Jeder Bürger im Bereich der Wohn-, gemischten und Arbeitszonen hat einen Rechtsanspruch auf Anschluss an das Kabelnetz.

2 Das Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer (Abonnent) wird mit separatem Anschlussvertrag geregelt. Grundeigentümer haben der Gemeinde allfällige Handänderungen zu melden.

3 Über Anschlüsse von Liegenschaften, die sich ausserhalb dieser Zonen befinden, sowie über die Kostenbeteiligung entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 5.**

Finanzielle  
Verantwortlichkeiten

1 Die Anlage umfasst das Kabelverteilstrecknetz bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude.

2 Die Erd- und Grabarbeiten ab Grundstücksgrenze gehen zu Lasten des Grundeigentümers.



# Einwohnergemeinde Laupen

## REGLEMENT KABELNETZ

---

3 Oberirdische Anlagen (Verteiler, Verstärker) auf Privatgrundstücken werden gemäss Gebührentarif entschädigt.

Durchleitungsrecht **Art. 6.**

1 Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer müssen im Sinne von Art. 691 ZGB die Durchleitung gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an das Kabelnetz angeschlossen ist.

2 Die Kosten der Verlegung von Gemeinde eigenen Durchleitungen, die infolge baulichen Veränderungen auf Veranlassung der Gemeinde an einer Liegenschaft notwendig werden, gehen zu Lasten des Kabelnetz-Betreibers.

3 Ausgenommen sind bestehende Hausanschlüsse, die durch bauliche Veränderungen der eigenen Liegenschaft verlegt werden müssen.

Private Anlagen **Art. 7.**

1 In den Altstadtzonen gemäss Baureglement dürfen keine Antennen und Parabolspiegel von aussen sichtbar sein, sobald eine Anschlussmöglichkeit an das Kabelnetz besteht.

2 Private Anlagen dürfen nicht mit dem öffentlichen Kabelnetz verbunden oder gekoppelt sein.

Installationsvorschriften **Art. 8.**

1 Die Hausinstallationen ab Anschlusskasten sind Sache des Abonnenten.

2 Der Gemeinderat erlässt Installationsvorschriften um das einwandfreie Funktionieren des Kabelnetzes zu gewährleisten.

3 Die Bemessung der einmaligen Anschlussgebühr basiert auf dem für die Liegenschaft erforderlichen Übergabepegel im Verhältnis zur Anzahl Wohnungen.

4 Der Einbau allfälliger Verstärker bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Plombieren von Anschlüssen **Art. 9.**

1 Bei Wohnungswechsel, ausstehenden Abonnementsgebühren, bei Ablauf des Vertragsverhältnisses oder Missbrauch der Anlage kann die Gemeinde im Sinn von Art. 41, Abs. 4 des RTVG das Plombieren des Anschlusses veranlassen.

2 Die Plombierung geht zu Lasten der Gemeinde.

3 Das Freischalten plombierter Anschlüsse geht zu Lasten des Abonnenten.



**Art. 10.**

1 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren richten sich nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit der Anlage. Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

2 Gebühren an Dritte (Urheberrechtsgebühren, Konzessionsgebühren usw.) werden zusammen mit den Abonnementsgebühren verrechnet.

3 Die eigentlichen Abonnementsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang werden innerhalb einer Bandbreite von CHF 10.- bis 18.- pro Monat vom Gemeinderat festgelegt.

4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

5 Alle übrigen Nutzungsgebühren werden den Abonnenten direkt von der RegaSense in Rechnung gestellt.

Grundsatz Gebühren-  
Bemessung

**Art. 11.**

1 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes beauftragten Organe besitzen ein Aufsichts- und Kontrollrecht.

2 Zur Ausübung dieses Rechts sind sie befugt, zu angemessener Tageszeit private Grundstücke, Liegenschaften oder Räume mit Verteil- und Verstärkeranlagen zu betreten.

Zutrittsrecht

**Art. 12.**

Die Gemeinde erbringt ihre Leistung sorgfältig, kann aber das Ausbleiben von Störungen und Unterbrechungen nicht garantieren. Für etwaige nachgewiesene Schäden, welche die Gemeinde dem Kunden absichtlich oder grob fahrlässig zufügt, haftet sie. Jede weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Haftungsausschluss

**Art. 13.**

1 Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat berechtigt, nicht bewilligte Anlageteile auf Kosten des Pflichtigen entfernen zu lassen und die widerrechtlich entzogenen Gebühren geltend zu machen.

2 Das öffentliche Recht bleibt vorbehalten.

Widerhandlungen

**Art. 14.**

1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten



# Einwohnergemeinde Laupen

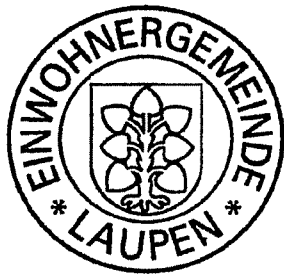
## REGLEMENT KABELNETZ

---

3 Insbesondere aufgehoben werden

- das Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage vom 7.12.1995
- der Gebührentarif vom 7.12.1995

Das vorliegende Reglement und der Gebührentarif wurden an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 angenommen.



Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Zimmermann

M. Brönnimann



**Publikations- und Beschlussvermerke:**

- Vorprüfung: 24. Okt. 2006
- Publikation im Amtsanzeiger: 2. und 9. Nov. 2006
- Öffentliche Auflage und Mitwirkung: 2. Nov. bis 4. Dez. 2006
- Einspracheverhandlungen: keine
- Erledigte Einsprachen: keine
- Unerledigte Einsprachen: keine
- Beschlossen durch den Gemeinderat: 2. Okt. 2006
- Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: 7. Dez. 2006

**Genehmigung und Inkraftsetzung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

23. FEB. 2007



**Publikation Reglementsgenehmigung und Inkraftsetzung**

Der Gemeindegemeinschafter hat die Genehmigung vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger,

vom: ~~Februar 2007~~ Nr.: 10 bekannt gegeben.

8. März 2007

vis. 

Laupen, 27. Februar 2007

Der Gemeindegemeinschafter:



Michel Brönnimann